

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 28.

Montag, den 9. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 20. Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für eine Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um hingesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei den Herausgebern oder bei J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über die Luzerner Zölle wird fortgesetzt.

Wegmann. Einer der Hauptvorwürfe so vieler Schmähchriften wider die Gesetzgebung ist, daß man abschafft, und die Quellen der Staatseinkünfte verstopft habe, ohne wieder andere zu eröffnen. Der Gegenstand ist also der größten Beherrigung würdig; er ist mit den Gründen der Commission einig, daß dieses eine Zollabgabe sei, daß überall in allen Cantonen dergleichen in ungleichem Maß entrichtet würden; hebe man die einen auf, so würde man auch die anderen aufheben, und sich so den Vorwürfen des Niederreikens ohne Aufhauen wieder ausschöpfen. Dass die ehemaligen Stadtbürger diese Abgabe nicht eben so, wie die Landbürger entrichten, ist freylich nicht billig, doch müsse man auch in Erwägung ziehen, daß die Landbürger durch die Revolution weniger gelitten und verloren hätten, als die Stadtbürger von Luzern, zumal durch die Abreise der Regierung von Luzern. Er verwirft.

Lüthard vermutet, seit der Revolution werden die Stadtbürger bezahlt haben, wie die Landbürger.

Escher verlangt Vertagung der weiteren Discussion, da ihm die Sache nicht genugsam aufgeklärt zu seyn scheint. — Der Antrag wird angenommen.

Usteri zeigt dem Senat an, daß der fränkische Minister, B. Reinhard, die Abordnung des Senats sehr verbindlich empfangen, und erwiedert habe, die Siege der Franken und der diesjährige Feldzug könnten nicht anders, als für die Schweiz von dem wohlthätigsten Einflusse seyn.

Der grosse Rath übersendet eine Buzchrift verschiedener Bürger aus dem District Meilen, C. Zürich, gegen die Vertagung der Räthe. Diese Bürger begehren auch, daß die Verfasser von Flugschriften, wie die des Pf. Schweizer von Embrach, den Gerichten überliefert werden.

Cart ist eitgermassen ersaunt, warum diese — hingegen nicht so viele andere Adressen für und wider die Vertagung uns vom grossen Rath zugesandt werden; er glaubt eben nicht, daß es jetzt Zeit sey, sich mit solchen Adressen zu beschäftigen, er selbst hat solche bey Hause aus dem Leman, die er zurückhält — die er nur, wann etwa kontrarevolutionäre Adressen für die Vertagung erscheinen sollten, vorlegen wird; aber der grosse Rath ist nicht berechtigt, allein für sich zu behalten, was an das gesetzgebende Corps adresirt ist. Er trägt also darauf an, den grossen Rath einzuladen,

alle und jede Adressen, die ihm unter dieser Ueberschrift zukommen, dem Senat mitzutheilen. Was nun die vorliegende betrifft, so klagt dieselbe über das grosse Scandal, welches dem ganzen Helvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ist, gegeben hat. — Was aus diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er losgesprochen — ob er mit einer Bürgerkrone, oder von Henkershand ist gekrönt worden? — Aber einen merkwürdigen Zusammenhang nimmt er zwischen dieser Adresse und Montchois's eben verlesenen Briefe vor. — Beyde sprechen nemlich von Verläumdungen, die man dem Volke beybringt. — Ja wohl Verläumdungen! — mit Verläumdungen bethört man das Volk. Ich halte, sagt B. Cart, sehr viel auf der Physiognomie; es ist eine herrliche Sache um dieselbe. — So wie wir die Nachricht von der Einnahme Marylands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Kein Mensch ließ sich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über die Verläumper, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, wären sie auch noch zehnmal grösser, ungleich exträglicher wären, als das Sclaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden freylich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Unterthanen Schweizer, mit ihm einig seyn.

Cart's Antrag wird angenommen.

Senat, 4. Junii.

Präsident: Mittelholzer.

Duc im Namen einer Commision räth zur Verwerfung des Beschlusses, der dem Jos. Julian von St. Moritz im Wallis seine Verbannungsstrafe nachlässt: er möchte einen Beschluss, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar die 8jährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in seine Gemeinde eingrenzen und unter Aufsicht setzen würde.

Muret kann dem Bericht nicht bestimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren keineswegs billigt: schon oft haben wir Beispiele von Urtheilsprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Form und Recht gleich stark anstießen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse ganz fremde Gegen-

stände sehr vage Zeugenaussagen angenommen, und darauf hin seinen Spruch gefällt. Unter den Beweggründen zum Verbannungsurtheil kommt vor: der Mann habe kein Vermögen, und hingegen eine zahlreiche Familie! — Er habe seine Unschuld nicht bewiesen, nur die Anschuldigungen geläugnet! — als ob es an dem Beklagten wäre seine Unschuld und nicht vielmehr an den Kläger die Anschuldigungen zu beweisen! Bey solchen Grundsätzen ist alle Freyheit der Bürger dahin. — Es ist klar, daß der Mann mit Unrecht verurtheilt war; er nimmt den Beschluß an.

Duc erklärt, daß er mit dem Julian in keinerley Verhältnis stehe. — Wenn wir ein Revisionstrialbunal bilden würden, so würde er Muret bestimmen: aber es ist um Gnadenerteilung zu thun, und da fragt sich: ob die Art, wie der Beschluß solche ertheilt, dem Verurtheilten und dem Publicum vortheilhaft sey? Er findet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart spricht im Sinne Murets. . . Die ungeheure Sentenz empört sein ganzes Gefühl; ohne Beweise zu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden ganz dem Diebstahl fremde Dinge herbeigezogen, und auf sie das Strafurtheil gegründet.

Duc besteht abermals auf seiner Meinung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizey, eine sehr tadelnswerte neue Erfindung; alle Bürger sollen unter Aufsicht der Polizey stehen. Duc kann sich also gänzlich beruhigen.

Kubli nimmt den Beschluß an; auf blossen Verdacht hin, kann und soll Niemand verurtheilt werden.

Lüthard theilt Murets und Cart's Unwillen über die Unformlichkeit der Sentenz. Hier aber ist nun die Frage: Soll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbedingt begnadigt werden? Er glaubt nein, und stimmt der Commision bey. Von der allgemeinen Polizeyaufsicht, unter der alle Bürger stehen, ist die besondere sehr verschieden: bey der letzten kann der Polizeybeamte zu Ausübung einer unmittelbaren Aufsicht mancherley Maßregeln treffen.

(Die Fortsetzung folgt.).

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarrer Schweizers Rechtsfertigungsschrift.

Ein Aufrührer, sagt der Bf., ist derjenige, der sich gegen seine rechtmässige Obrigkeit, oder gegen fehler-